



Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön

Auf Grund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in ihrer jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in seiner jeweils gültigen Fassung und § 20 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Plön in der Fassung der 4. Änderung vom 26.06.2003 erlässt der Kreis Plön nach Beschluss des Kreistages vom **06.12.2007** nachstehende Satzungsänderung (**18. Änderung**):

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön in der Fassung der 18. Änderung vom 06.12.2007

2. § 2 Absatz 2 wird folgende neue Ziffer 2.16 eingefügt:

Für andere nicht ganzjährig angeschlossene Grundstücke werden die Verwertungsgebühren gemäß Ziff. 2.0 – 2.14 in Höhe eines ganzjährig angeschlossenen Grundstückes erhoben.

3. Die bisherige Ziffer 2.16 wird Ziffer 2.17.

4. § 2 Absatz 3 wird folgende neue Ziffer 3.3 eingefügt:

Für andere nicht ganzjährig angeschlossene Grundstücke werden die Verwaltungsgebühren gemäß Ziff. 3.1 in Höhe eines ganzjährig angeschlossenen Grundstückes erhoben.

5. Die bisherige Ziffer 3.3 wird Ziffer 3.4

6. § 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

6.1 Es wird folgende neue Ziffer 5.1.2 eingefügt:
5.1.2 Entleerung eines Behälters mit 120 Liter Füllraum 4,60 €

6.2 Die bisherige Ziffer 5.1.2 wird 5.1.3

6.3 Es wird folgende neue Ziffer 5.2.2 eingefügt:
5.2.2 Entleerung eines Behälters mit 120 Liter Füllraum 5,05 €

6.4 Die bisherige Ziffer 5.2.2 wird 5.2.3

7. § 2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Für die Entsorgung der Recyclingtonne (grüne Tonne) sind folgende Monatsgebühren zu entrichten:

6.1	Behälter mit 120 l Füllraum	1,20 €
6.2	Behälter mit 240 l Füllraum	1,30 €
6.3	Behälter mit 360 l Füllraum	1,90 €
6.4	Behälter mit 1.100 l Füllraum	
6.4.1	vierwöchentliche Entleerung	5,50 €
6.4.2	14-tägliche Entleerung	11,00 €

8. Folgender Absatz 14 wird neu eingefügt:

(14) Für das Auswechseln durch eigenes Verschulden zerstörter Abfallbehälter hat der Pflichtige folgende Gebühr zu entrichten:

14.1	Für Behälter der Größe bis zu 360 Liter	50,00 €
14.2	Für Behälter der Größe über 360 Liter	250,00 €

Inkrafttreten: Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Plön, den 12.12.2007

K r e i s P l ö n
- Der Landrat -

gez. Dr. Gebel
(Landrat)